



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landschaftsverband Rheinland
- LVR-Landesjugendamt –
50663 Köln

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
- Landesjugendamt –
48133 Münster

16. September 2020

Seite 1 von 4

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben

RBe Anja Breeger
Telefon 0211 837-2113
Telefax 0211 837-2200
Anja.Breeger@mkffi.nrw.de

Bewirtschaftung zusätzlich bereitgestellter Haushaltsmittel aus dem NRW-Rettungsschirm im Rahmen der Corona-Krise für den Bereich der Familienbildung – zweites Antragsverfahren - sowie Erläuterungen zum ersten Antragsverfahren

**Gewährung weiterer Billigkeitsleistungen gemäß § 53 LHO
Erlass vom 28.05.2020**

Anlage

1. Antragsvordruck
2. Zwischennachweis-Vordruck
3. Verwendungsnachweis-Vordruck

Mit Erlass vom 28.05.2020 hatte ich Sie gebeten, für entgangene Teilnahmebeiträge aufgrund der Folgen der Corona-Pandemie, ein Antragsverfahren für Billigkeitsleistungen nach § 53 LHO einzuleiten.

Trotz zwischenzeitlich erfolgter Öffnung der Einrichtungen lässt sich nach wie vor noch ein zurückhaltendes Antragsverhalten verzeichnen. Auch die Hygienevorschriften lassen zurzeit noch keine Rückkehr zur ursprünglichen Auslastung der Kurse mit durchschnittlich 10 Teilnehmenden zu. Ein Einrichtungsbetrieb wie vor Beginn der Corona-Pandemie ist nach wie vor noch nicht möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass weiterhin Bedarf an Billigkeitsleistungen besteht.

Vor diesem Hintergrund bitte ich Sie, auf der Grundlage des beigefügten Antragsmusters (Anlage 1) ein zweites Antragsverfahren für den Bewilli-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

gungszeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2020 einzuleiten, um den Einrichtungen hier eine weitere Unterstützungsmöglichkeit zur Kompensation entgangener Teilnahmebeiträge anbieten zu können. Es stehen weiterhin Mittel aus dem NRW-Rettungsschirm zur Verfügung.

Die Billigkeitsleistungen für die erste Antragsrunde wurden zunächst in Höhe von 75 % der entgangenen Teilnahmebeiträge bewilligt. Sofern mehr Billigkeitsleistungen benötigt werden, als im ersten Antragsverfahren bewilligt wurden, können diese noch im zweiten Antragsverfahren zusätzlich beantragt werden (Anlage 1).

Für alle Einrichtungen, die bereits am ersten Antragsverfahren teilgenommen haben und nun am zweiten Antragsverfahren teilnehmen wollen, ist zwingend ein Zwischennachweis über die Höhe der entgangenen Teilnahmebeiträge und die Höhe der im ersten Antragsverfahren erhaltenen Billigkeitsleistungen nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) zu erstellen.

Wie mit Erlass vom 28.05.2020 mitgeteilt, sind außerdem nicht benötigte Billigkeitsleistungen bis zum 30.09.2020 an die Landeskasse zu erstatten. Mit Blick auf die ansonsten bestehende Zinspflicht bitte ich Sie, die Einrichtungen hierauf besonders hinzuweisen.

Ein Ausgleich bzw. eine Nachbewilligung in 2021 von nicht beantragten Billigkeitsleistungen wird nicht erfolgen.

Für Einrichtungen, denen bereits im ersten Antragsverfahren Mittel bewilligt worden sind und die sich auch an der zweiten Antragsrunde beteiligen, kann die Frist zur Vorlage des Verwendungsnachweises in Abänderung des ersten Bewilligungsbescheides einheitlich auf den 31.05.2021 festgesetzt werden.

Die vom MKFFI bereitgestellten Mittel aus dem Rettungsschirm dienen dazu, die wegfallenden Einnahmen aus Teilnahmebeiträgen auszugleichen. Eine Auflösung von Rücklagen zum Ausgleich der wegfallenden Einnahmen der Teilnahmebeiträge ist nicht erforderlich. Ausnahme hiervon ist, wenn es bereits von der Einrichtung vorgesehen war, den Eigenanteil zum Teil oder ganz aus der Rücklage zu bestreiten. In diesem

Fall wären die Mittel wie geplant weiterhin aus der Rücklage zu entnehmen.

Bitte unterrichten Sie die freien Träger der anerkannten Einrichtungen der Familienbildung über die weitere Fördermöglichkeit aus dem NRW-Rettungsschirm und stellen Sie ihnen den angepassten Vordruck für die Antragstellung zur Verfügung.

Bitte weisen Sie die Träger auch auf die Änderungen zum ersten Antragsverfahren hin.

Im Anschluss daran melden Sie bitte dem MKFFI zeitnah die benötigten Haushaltsmittel. Das MKFFI wird sodann die Ansatzmittel im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel zur Bewirtschaftung übertragen.

Für die Erstellung des Bescheides über die Billigkeitsleistung orientieren Sie sich bitte an dem angepassten Antragsmuster, welches als Anlage 1 beigelegt ist.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden entgangene Teilnahmebeiträge für den Zeitraum vom 01.09.2020 bis zum 31.12.2020 sowie bislang nicht kompensierte entgangene Teilnahmebeiträge für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.08.2020.

Die Erstattung von nicht realisierbaren Teilnahmebeiträgen kann höchstens in Höhe einer bestehenden Unterdeckung erfolgen, um eine Überkompensation zu vermeiden.

Empfänger der Billigkeitsleistung

Freie Träger von nach den Vorschriften des Weiterbildungsgesetzes (WbG) anerkannten Einrichtungen der Familienbildung.

Voraussetzungen für die Billigkeitsleistung

Die Mittel werden gewährt für die Kompensation Corona-bedingt entgangener Teilnahmebeiträge im Zeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2020 sowie für bislang nicht kompensierte entgangene Teilnahmebeiträge für den Zeitraum vom 01.03.2020 bis 31.08.2020.

Soweit für den Zeitraum 01.03.2020 bis 31.08.2020 bereits Billigkeitsmittel gewährt wurden, ist die Erstellung eines Zwischennachweises erforderlich. Dabei handelt es sich nicht um einen Verwendungsnachweis, sondern um eine Gegenüberstellung der ausgezahlten Billigkeitsmittel und der tatsächlich entgangenen Teilnahmebeiträge im ersten Bewilligungszeitraum vom 01.03.2020 bis 31.08.2020.

Nachweisverfahren

Der für den Zeitraum 01.03. bis 31.08. zu erstellende Zwischennachweis ist nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) zu erstellen.

Eine detaillierte Aufstellung der Gesamteinnahmen und Gesamtausgaben der Einrichtung für beide Antragsverfahren ist, für den Zeitraum 01.03. bis 31.12.2020, in **einem** Verwendungsnachweis zum 31.05.2021 vorzulegen (Anlage 3).

Bitte setzen Sie den Trägern der antragsberechtigten Familienbildungseinrichtungen eine angemessene Frist, bis zu der der Antrag gestellt werden soll.

Im Auftrag

Gez. Michaela Lübbering